Preußische Gesetzsammlung

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1930 | Nr. 43

Inhalt:

(Nr. 13560.) Verordnung zur Ausführung des Familiengüter- und des Zwangsauflösungsgesetzes. Vom 30. Dezember 1930.

Auf Grund der Artikel 7 und 51 der Verfassung, des Artikels 47 Nr. b des Gesetzes über Aenderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 51) und des § 10 des Familiengütergesetzes vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 125) wird zur Ausführung des Familiengüter- und des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 125) folgendes verordnet:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Erbstammgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 des Familiengütergesetzes (FamGG.) und des § 247 des Zwangsauflösungsgesetzes (ZwAG.) sind die Stammgüter (Erbstammgüter) der Ritterschaft des Herzogtums Bremen und der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen'schen Ritterschaft.

§ 2.

Sind stiftungsmäßig oder hausgesetzlich ein Familienpfleger, ein Familienrat, ein Agnatenausschuß, Kuratoren, Exekutoren usw. eingesetzt oder sonstige Organe zur Verwaltung des Familienguts oder Hausvermögens oder zur Vertretung der Familie berufen, so entscheidet im Zweifelsfall die Auflösungsbehörde, ob diese Organe und, falls mehrere vorhanden sind, welches dieser Organe als Familienvertretung im Sinne des Familiengütergesetzes und des Zwangsauflösungsgesetzes anzusehen ist.

§ 3.

In das Familienverzeichnis (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 FamGG.) sind auch die Anwärter aufzunehmen, die sich nicht innerhalb des Deutschen Reichs aufhalten.

§ 4.

Die Ladung zum Termin zur Aufnahme eines Familienschlusses ist zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen.

§ 5.

Wird bei einem Familiengut oder Hausvermögen, das sich in der freiwilligen allmählichen Auflösung befindet, zur freiwilligen sofortigen Auflösung übergegangen, so erübrigt sich die ministerielle Genehmigung zur Auflösung (§§ 15, 43 FamGG.) nicht deshalb, weil früher bereits die allmähliche Auflösung ministeriell genehmigt worden ist.

§ 6.

Ist ein Familiengut oder Hausvermögen im Wege der freiwilligen Auflösung frei geworden, so kann die Auflösungsbehörde, wenn der Eigentümer vor Löschung des Fideikommißvermerkes (Vermerk über die Eigenschaft als Fideikommiß, Erbstammgut, Lehn oder Hausgut) über Bestandteile des früher gebundenen Vermögens verfügen will, auf Antrag des Eigentümers

bescheinigen, daß es zu der Verfügung einer fideikommißrechtlichen Genehmigung oder Ermächtigung nicht bedarf.

§ 7.

(1) Öffentliche Kreditanstalten im Sinne des § 8 Abs. 2 Ziff. 2 FamGG. und des § 208 ZwAG. sind:

1. in der Provinz Ostpreußen die Ostpreußische Landschaft;
2. in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen das Neue Brandenburgische Kreditinstitut;
3. in der Provinz Brandenburg das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut und das Neue Brandenburgische Kreditinstitut innerhalb der Grenzen ihrer geschäftlichen Zuständigkeit;
4. in der Provinz Pommern die Pommersche Landschaft und die Neue Pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz innerhalb der Grenzen ihrer geschäftlichen Zuständigkeit;
5. in der Provinz Sachsen die Landschaft der Provinz Sachsen;
6. in der Provinz Schlesien die Schlesische Landschaft;
7. in der Provinz Westfalen die Landschaft der Provinz Westfalen;
8. in der Rheinprovinz die Landesbank der Rheinprovinz;
9. in der Provinz Schleswig-Holstein die Schleswig-Holsteinische Landschaft;
10. innerhalb des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Kassel die Landeskreditkasse in Kassel;
11. innerhalb des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Wiesbaden die Nassauische Landesbank;
12. in den Hohenzollerischen Landen die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollerischen Lande;
13. in der Provinz Hannover der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimsche ritterschaftliche Kreditverein, das ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg und der Bremensche ritterschaftliche Kreditverein für die zu ihrer geschäftlichen Zuständigkeit gehörigen Grundstücke, im übrigen die Hannoversche Landeskreditanstalt.

(2) Erstreckt sich die geschäftliche Zuständigkeit einer der zu 1 bis 8 genannten Kreditanstalten auf Grundstücke, die außerhalb der ihr zugewiesenen Provinz liegen, so ist sie auch für diese Grundstücke zuständig. Gehören Grundstücke gleichzeitig zur geschäftlichen Zuständigkeit mehrerer dieser Kreditanstalten, so ist für Grundstücke, die von einer der Kreditanstalten beliehen sind, diese Kreditanstalt, im übrigen die für die Provinz zuständige Kreditanstalt zuständig. Falls Grundstücke, die gleichzeitig zur geschäftlichen Zuständigkeit einer der zu 13 genannten ritterschaftlichen Kreditanstalten und der Hannoverschen Landeskreditanstalt gehören, von einer dieser Kreditanstalten beliehen sind, so ist diese Kreditanstalt zuständig.

§ 8.

Vor der Errichtung einer Stiftung zur Erhaltung gemeinnütziger Einrichtungen nach § 11 des FamGG. hat die Auflösungsbehörde regelmäßig auch dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sollen einer Stiftung nach § 11 FamGG., § 181 ZwAG. Gegenstände, die einen besonderen künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Wert haben, namentlich Sammlungen, Gemäldegalerien, Archive, Büchereien einverleibt werden, so ist der Provinzialkonservator (Bezirks-, Landeskonservator) zu hören.

§ 9.

(1) Vor dem Beschlusse, durch den ein Aufgebot nach § 31 FamGG. angeordnet wird, ist der Besitzer zu hören.

(2) Als Rechtsnachteil ist den Fideikommißgläubigern anzudrohen, daß bei verspäteter Anmeldung ihrer Ansprüche und Vorrechte gemäß § 33 FamGG. auf Kosten des Säumigen ein besonderer Prüfungstermin bestimmt werden kann.

(3) Das Aufgebot ist öffentlich bekanntzumachen (§ 17). Die Aufgebotsfrist wird von der Auflösungsbehörde bestimmt. Sie soll regelmäßig sechs Wochen betragen. Das Aufgebot soll den Fideikommißgläubigern, welche der Auflösungsbehörde bekannt sind, von Amts wegen zugestellt werden. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 10.

Ist der Besitzer nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins noch nach Art eines Vorerben beschränkt, so ist in dem Fideikommißauflösungsschein auf die gesetzlichen Bestimmungen, auf welchen die Beschränkung beruht und welche für die Beschränkung maßgebend sind, Bezug zu nehmen.

§ 11.

Von der Ausstellung von Unschädlichkeits- oder Verwendungszeugnissen für ein Familiengut oder Hausvermögen hat die Landeskulturbehörde das Auflösungsamt, welches das Familiengut oder Hausvermögen beaufsichtigt, unter Angabe der Art der Verwendung zu benachrichtigen.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über das Verfahren der Auflösungsbehörden.

§ 12.

Der Vorsitzende der Auflösungsbehörde wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist ein Stellvertreter nicht allgemein bestellt oder ist auch dieser verhindert, so wird der Vorsitzende durch das dienstälteste ordentliche richterliche Mitglied der Auflösungsbehörde, und wenn alle ordentlichen richterlichen Mitglieder verhindert sind, durch das dienstälteste stellvertretende richterliche Mitglied vertreten.

§ 13.

Über die mündlichen Verhandlungen der Auflösungsbehörden ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen.

§ 14.

(1) Urteile der Auflösungsbehörden sind von allen Mitgliedern, die bei dem Urteile mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so ist dies unter Angabe des Hinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem beisitzenden richterlichen Mitglied, das nach § 12 zu seiner Vertretung berufen ist, unter dem Urteile zu bemerken.

(2) Bei anderen Entscheidungen der Auflösungsbehörden genügt die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den Berichterstatter.

§ 15.

Soweit mündliche Verhandlungen nicht öffentlich sind, kann der Vorsitzende einzelnen nicht beteiligten Personen, die ein berechtigtes Interesse dartun, den Zutritt gestatten.

§ 16.

Der Vorsitzende kann die Beschlußfassung auf schriftlichem Wege durch Umlauf herbeiführen, wenn er die Sache dazu für geeignet hält. Beschlüsse durch Umlauf müssen einstimmig gefaßt werden. Treten Meinungsverschiedenheiten hervor oder wünscht ein an der Beschlußfassung beteiligtes Mitglied mündliche Beratung, so muß eine Sitzung der Auflösungsbehörde stattfinden.

§ 17.

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, bestimmt die Auflösungsbehörde die Art ihrer öffentlichen Bekanntmachungen.

(2) Die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung soll den bekannten Beteiligten tunlichst bekanntgegeben werden. Die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung wird hierdurch nicht berührt.

(3) Soll die öffentliche Bekanntmachung durch Anheftung an die Bekanntmachungstafel der Auflösungsbehörde erfolgen, so finden die Vorschriften unter II der Ersten Verordnung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 4. April 1924 (Gesetzsamml. S. 199) Anwendung.

§ 18.

Während der Gerichtsferien kann bei den Auflösungsbehörden die Bearbeitung von Sachen, die nach der Bestimmung des Vorsitzenden einer schleunigen Erledigung nicht bedürfen, unterbleiben.

§ 19.

Berichte und Anzeigen, die in Angelegenheiten der Familiengüter und der Hausvermögen von den Auflösungsämtern dem Justizminister oder dem Justizminister und einem anderen Minister zu erstatten sind, sind von ihnen durch den Präsidenten des Landesamts für Familiengüter dem Justizminister in der erforderlichen Anzahl von Stücken einzureichen. Sind nach den Vorschriften der Auflösungsgesetzgebung durch die Auflösungsämter Genehmigungen von dem Justizminister oder von dem Justizminister und einem anderen Minister einzuholen, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 20.

(1) Beschwerden gegen Entscheidungen der Auflösungsämter sind von dem Auflösungsamte dem Gegner des Beschwerdeführers abschriftlich zu übersenden mit dem Anheimgeben, sich auf die Beschwerde innerhalb bestimmter Frist zu erklären. Abschrift der Gegenerklärung teilt das Auflösungsamt dem Beschwerdeführer mit unter dem Anheimstellen, eine etwaige Erwiderung unmittelbar dem Landesamte für Familiengüter einzureichen. Die Beschwerde nebst der Gegenerklärung und den Akten übersendet das Auflösungsamt sodann dem Landesamte zur Entscheidung über die Beschwerde. In dem Begleitberichte sind der Gegenstand der Beschwerde und die Blattzahlen der in Betracht kommenden Vorgänge, einschließlich der Vollmachten der Beteiligten und Zustellungen der Entscheidung, zu bezeichnen. Dem Begleitbericht ist eine beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung beizufügen. Geht innerhalb der Frist des Satzes 1 die Gegenerklärung nicht ein, so werden die Akten nach Ablauf der Frist übersandt.

(2) Werden mit der Beschwerde einstweilige Anordnungen oder andere schleunige Entscheidungen des Landesamts beantragt oder bedarf die Beschwerde aus einem sonstigen Grunde der besonderen Beschleunigung, so übersendet das Auflösungsamt die Beschwerde nebst den Akten alsbald dem Landesamt und erteilt gleichzeitig Abschrift der Beschwerde dem Beschwerdegegner mit dem Anheimgeben, sich auf die Beschwerde umgehend dem Landesamte für Familiengüter gegenüber zu erklären.

(3) Eine Mitteilung der Beschwerde an den Beschwerdegegner unterbleibt, wenn sie untunlich oder überflüssig erscheint.

(4) Die beim Landesamt unmittelbar eingelegten Beschwerden werden dem Auflösungsamte, dessen Entscheidung angefochten wird, übersandt, das nach den Abs. 1 bis 3 zu verfahren hat.

(5) Die Beteiligten sollen ihren Erklärungen die für die übrigen Beteiligten erforderlichen Abschriften beifügen.

(6) Der Präsident des Landesamts für Familiengüter kann eine anderweitige Regelung treffen, sofern sich hierfür ein Bedürfnis ergibt.

III. Abschnitt.

Bestimmungen für Schutzforsten, Wald-, Deich-, Wein- und Landgüter.

§ 21.

(1) Im Verfahren zur Bildung eines Schutzforstes oder Waldguts hat der Besitzer auf Verlangen der Auflösungsbehörde eine Beschreibung der Waldungen des Familienguts oder Hausvermögens mit Lageplan einzureichen. Die Beschreibung soll die Lage des Waldes, die Größe der Flächen, die Bestandverhältnisse nach Alter, Holz- und Betriebsart, die Zahl und örtliche Verteilung der Oberförster, Förster und sonstigen Forstbeamten, die Angabe der Katasterparzellen und der Grundbuchblätter enthalten. Der Beschreibung sind die etwa vorhandenen Wirtschaftspläne sowie etwaige näher zu begründende Vorschläge des Besitzers über die Bildung und die Bezeichnung des Schutzforstes oder des Waldguts beizufügen.

(2) Für das Verfahren zur Bildung eines Deich- oder Weinguts gelten die Vorschriften des Abs. 1 sinngemäß.

§ 22.

(1) Hält das Auflösungsamt im Verfahren zur Bildung eines Schutzforstes oder eines Wald-, Deich-, Weinguts eine örtliche Besichtigung für erforderlich, so hat es alsbald unter Darlegung des Sachverhalts dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu berichten, wenn anzunehmen ist, daß die Besichtigung auch für die ministerielle Genehmigung des Beschlusses über die Bildung des Schutzforstes oder des Wald-, Deich-, Weinguts von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Gehören zu einem Familiengut oder Hausvermögen Waldungen über 100 ha oder Weinberge oder deichpflichtige Grundstücke, so hat das Auflösungsamt vor der Entscheidung über deren Sicherung dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Darlegung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu berichten. Soll von einer Sicherung Abstand genommen werden, so sind die Gründe hierfür mitzuteilen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend im Verfahren über Anträge im Sinne des § 170, § 174 Abs. 3 Satz 1, § 175 Abs. 1 Satz 1 ZwAG.

§ 23.

Die Bezeichnung der zum Schutzforste oder Wald-, Deich-, Weingute gehörenden Grundstücke kann im Falle des § 154 Abs. 3 Satz 2 (§ 170 Satz 2, § 174 Abs. 3 Satz 1) ZwAG. durch Bezugnahme auf eine Karte (Meßtischblatt) erfolgen, in die die Grenzen des Schutzforstes oder des Wald-, Deich-, Weinguts so genau eingezeichnet sind, daß daraufhin vermessen werden kann. Die Karte ist auf einen haltbaren Stoff aufzuziehen.

§ 24.

Die Vorschriften des § 156 Abs. 2 ZwAG. gelten bei freiwilliger Auflösung des Familienguts oder Hausvermögens entsprechend.

§ 25.

Der Beschluß über die Bildung eines Schutzforstes oder eines Wald-, Deich-, Weinguts ist auch den Behörden, die sich auf Ersuchen der Auflösungsbehörde über die Bildung des Schutzforstes oder des Wald-, Deich-, Weinguts gutachtlich geäußert haben, mitzuteilen, soweit ihnen der Beschluß nicht nach § 154 Abs. 5, § 170, § 174 Abs. 3 ZwAG. zuzustellen ist.

§ 26.

Eine Beaufsichtigung der Verwendung aufgenommener oder durch Veräußerung erlöster Gelder im Sinne des § 12 Abs. 5 Satz 2 letzter Halbsatz, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 der Zwangsauflösungsverordnung findet nicht mehr statt. Ist die Verwendung nach anderen Vorschriften zu beaufsichtigen, so behält es dabei sein Bewenden. Sind bei der Genehmigung des Rechtsgeschäfts, durch welches das Geld erzielt worden ist, besondere Auflagen für dessen Verwendung gemacht worden, so ist die Erfüllung der Auflagen weiter zu beaufsichtigen, sofern daran ein öffentliches Interesse besteht. Mit der Löschung des Fideikommißvermerkes (§ 6) geht diese Aufsicht auf die Aufsichtsbehörden über das Wald-, Deich-, Wein- oder Landgut (Regierungspräsident, Landeskulturamtspräsident) über.

§ 27.

(1) Für jeden Schutzforst und für jedes Wald-, Deich-, Weingut sind bei dem Regierungspräsidenten und für jedes Landgut bei dem Landeskulturamtspräsidenten, dem die Aufsicht obliegt, besondere Akten anzulegen. Bei Mischgebilden, die der Aufsicht beider unterstehen (Wald- und Landgut, Land- und Waldgut) — § 175 Abs. 2 ZwAG. —, sind Akten sowohl bei dem Regierungspräsidenten als auch bei dem Landeskulturamtspräsidenten anzulegen.

(2) Bei den Akten muß sich eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses der Auflösungsbehörde, durch den der Schutzforst oder das Wald-, Deich-, Wein-, Landgut gebildet worden ist, befinden.

§ 28.

(1) Der Regierungspräsident und der Landeskulturamtspräsident haben ferner ein Verzeichnis über die ihrer Aufsicht unterstehenden Schutzforsten und Wald-, Deich-, Wein- und Landgüter zu führen.

(2) Aus dem Verzeichnis muß ersichtlich sein:

1. der Name des Schutzforstes oder des Wald-, Deich-, Wein-, Landguts;
2. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte;
3. die Grundbuchbezeichnung;
4. die Größe, und zwar
   a) die Größe der Holzbodenfläche (der Weinberge oder deichpflichtigen Grundstücke),
   b) die Größe der anderweitig genutzten Fläche;
5. ob der Fideikommißvermerk in dem Grundbuche gelöscht ist;
6. ob die Aufstellung jährlicher Wirtschaftspläne oder die Führung eines Prüfungsbuchs angeordnet ist (§ 158 Abs. 9 ZwAG.), und bejahendenfalls, ob der Eigentümer von der regelmäßigen Vorlage der jährlichen Wirtschaftspläne und des Prüfungsbuchs befreit ist (§ 158 Abs. 11 ZwAG.) und aus welchem Grunde;
7. ob die Bewirtschaftung des Waldes der Aufsicht einer Landwirtschaftskammer unterstellt ist (§ 158 Abs. 12 ZwAG.) und bejahendenfalls, welcher Landwirtschaftskammer.

(3) Das Verzeichnis ist auf dem laufenden zu halten. Zu den Akten der einzelnen Schutzforsten und Wald-, Deich-, Wein- und Landgüter ist ein Auszug aus dem Verzeichnisse zu nehmen.

§ 29.

(1) Ist in dem Beschluß über die Bildung des Schutzforstes oder des Wald-, Deich-, Wein- und Landguts auf andere Schriftstücke oder Karten Bezug genommen, so können die Aufsichsbehörden (Regierungspräsident, Landeskulturamtspräsident) von den Auflösungsämtern deren Mitteilung verlangen, soweit diese früher unterblieben und die Kenntnis der Schriftstücke und Karten für die Führung der Aufsicht von Bedeutung ist. Die Aufsichtsbehörden können auch verlangen, daß ihnen die Gutachten, die vor der Bildung des Schutzforstes oder des Wald-, Deich-, Wein-, Landguts von den Auflösungsämtern eingeholt worden sind, und etwaige weitere für das Verständnis des Beschlusses über die Bildung des Schutzforstes oder des Wald-, Deich-, Wein- Landguts wesentliche Unterlagen mitgeteilt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Beschluß über die Bildung des Schutzforstes oder des Wald-, Wein-, Deich- oder Landguts nicht mit Gründen versehen ist.

(2) Die Mitteilung soll regelmäßig durch Übersendung beglaubigter Abschriften geschehen. Zur Vermeidung umfangreicher Schreibarbeiten und der Herstellung neuen Kartenmaterials können jedoch die Urschriften einschließlich ihrer Anlagen an die Aufsichtsbehörden abgegeben werden, soweit sie sich nicht auch auf andere Angelegenheiten beziehen und soweit es sich nicht um Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Auflösungsbehörden aufgenommen haben, sowie Anlagen solcher Urkunden (§ 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) handelt. Die Urschriften der Beschlüsse über die Bildung des Schutzforstes oder des Wald-, Deich-, Wein- oder Landguts verbleiben in allen Fällen bei den Akten der Auflösungsämter, desgleichen alle Urkunden, die zum Nachweis der Rechtswirksamkeit dieser Beschlüsse erforderlich sind. Die Anlagen der im vorhergehenden Satze genannten Beschlüsse können jedoch in Urschrift abgegeben werden.

§ 30.

Die den Schutzforst oder das Wald-, Deich-, Wein- und Landgut betreffenden Vorgänge, die nach der rechtswirksamen Entstehung des Schutzforstes oder des Wald-, Deich-, Wein- oder Landguts bei den Auflösungsämtern entstanden sind und die für die Zukunft noch Bedeutung haben, sind von den Auflösungsämtern an die Aufsichtsbehörden (Regierungspräsident, Landeskulturamtspräsident) abzugeben, soweit sich die Vorgänge nicht auch auf andere Angelegenheiten beziehen und soweit es sich nicht um Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Auflösungsbehörden aufgenommen haben, sowie um Anlagen solcher Urkunden handelt. Vorgänge, die sich nur auf Genehmigungen zur Belastung von Wald-, Deich-, Wein- und Landgütern mit Gutsschulden beziehen, werden nur abgegeben, wenn anzunehmen ist, daß die Kenntnis dieser Vorgänge für die Aufsichtsbehörden von besonderer Bedeutung ist (z. B. § 26 Satz 3 und 4). Soweit Vorgänge nicht abgegeben werden können, haben die Auflösungsämter den Aufsichtsbehörden in kürzester Form den wesentlichen Inhalt der Vorgänge und eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mitzuteilen. In dieser Weise kann auch verfahren werden, wenn statt Abgabe der Vorgänge die Mitteilung

ihres wesentlichen Inhalts zweckmäßiger ist und dies ohne umfangreiche Schreibarbeiten und Herstellung neuen Kartenmaterials geschehen kann.

§ 31.

Soweit die an die Aufsichtsbehörden abzugebenden Vorgänge bei den Auflösungsämtern zur Zeit noch nicht entbehrlich sind, insbesondere weil der Fideikommißvermerk (§ 6) im Grundbuche noch nicht gelöscht ist, sind sie abzugeben, sobald sie entbehrlich werden. Von der Unentbehrlichkeit der Vorgänge haben die Auflösungsbehörden die Aufsichtsbehörden alsbald in Kenntnis zu setzen. Im Bedarfsfall haben die Auflösungsämter den Aufsichtsbehörden die Akten zu überlassen.

§ 32.

Bei einem Wald- und Landgut oder Land- und Waldgute (Mischgebilde) — § 175 Abs. 2 ZwAG. — erfolgen die Mitteilungen und die Abgabe der Vorgänge (§§ 29 bis 31) nur an den Regierungspräsidenten.

§ 33.

(1) Die abzugebenden Vorgänge sind zu heften und mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen. Das Heft beginnt mit einem Verzeichnisse des Auflösungsamts über die abgegebenen Vorgänge. Vorgänge, die Anlagen von Entscheidungen sind, sind als solche in deutlich erkennbarer Weise zu bezeichnen.

(2) Die Aufsichtsbehörden haben den Auflösungsämtern das Aktenzeichen ihrer Akten mitzuteilen, zu denen sie die Vorgänge nehmen.

§ 34.

Ein Verzeichnis über die abgegebenen Vorgänge mit dem Vermerke des Aktenzeichens der Akten der Aufsichtsbehörden, bei denen sich die Vorgänge nunmehr befinden, bleibt bei den Akten der Auflösungsämter. An den Stellen der Akten, an denen die Vorgänge entnommen sind, ist ihr Verbleib zu vermerken.

§ 35.

(1) Die abgegebenen Vorgänge dürfen nur mit Zustimmung des Justizministers vernichtet werden. Dies ist auf dem Hefte (§ 33 Abs. 1) zu vermerken.

(2) Wird die Erteilung einer Ausfertigung einer Entscheidung beantragt, deren Urschrift oder deren Anlage an die Aufsichtsbehörden abgegeben ist, oder werden die abgegebenen Vorgänge aus einem anderen Grunde von den Justizbehörden gebraucht, so haben die Aufsichtsbehörden die Vorgänge auf Ersuchen den Justizbehörden zurückzusenden.

§ 36.

Bei der Durchführung der staatlichen Forstaufsicht soll sich der Regierungspräsident der staatlichen Forstverwaltungsbeamten seines Bezirkes bedienen.

§ 37.

Wenn die Forstaufsichtsbehörde die Führung eines Prüfungsbuchs anordnet (§ 158 Abs. 9 Satz 2 ZwAG.), so muß dieses wenigstens in einer dem genehmigten Wirtschaftsplane (Betriebsplan oder Betriebsgutachten) angepaßten einfachen Form nachweisen, wie sich die tatsächliche Holzabnutzung zu dem zulässigen Einschlagssoll verhält, und inwieweit genutzte Flächen wieder bestockt sind.

§ 38.

(1) Vereinigungen von Waldbesitzern (Waldbauvereine, Waldbesitzervereine, Bauernvereine u. a.) — § 158 Abs. 10 ZwAG. — können auf Antrag von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, staatlich anerkannt werden, wenn die Vereinigung

1. Rechtsfähigkeit besitzt,
2. zur Ausübung oder Überwachung der Bewirtschaftung des Waldes eine Persönlichkeit bestellt hat, die die Befähigung eines deutschen staatlichen Forstverwaltungsbeamten hat. Die Pflicht zur Bestellung einer solchen Persönlichkeit soll regelmäßig durch die Satzung der Vereinigung festgelegt sein.

(2) Der Regierungspräsident hat eine Liste über die von ihm anerkannten Vereinigungen zu führen, aus welcher der Vorsitzende sowie der für die Vereinigung tätige Forstverwaltungs-

beamte ersichtlich sind. Eine Abschrift der Satzung der Vereinigung hat der Regierungspräsident zu seinen Akten zu nehmen.

(3) Die Anerkennung kann von dem Regierungspräsidenten widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Widerruf ist die Vereinigung zu hören.

§ 39.

Als leitender Forstsachverständiger mit der Befugnis zur Abgabe von Bescheinigungen im Sinne des § 158 Abs. 11 Satz 2 ZwAG. kann von dem Regierungspräsidenten nur anerkannt werden, wer die Befähigung eines deutschen staatlichen Forstverwaltungsbeamten besitzt. Wenn ein Waldeigentümer, der die Bewirtschaftung seines Schutzforstes oder seines Waldguts selbst leitet, diese Befähigung besitzt oder die forstliche Diplomprüfung an einer preußischen forstlichen Hochschule abgelegt hat, so kann er auf seinen Antrag vom Regierungspräsidenten als leitender Forstsachverständiger anerkannt werden. § 38 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 40.

Die Landwirtschaftskammer hat die Übernahme der Aufsicht über die Bewirtschaftung des Waldes (§ 158 Abs. 12 ZwAG.) binnen zwei Wochen nach Übernahme dem Regierungspräsidenten anzuzeigen. Von der Einstellung der Aufsicht hat sie den Regierungspräsidenten spätestens am Tage der Einstellung zu benachrichtigen.

§ 41.

(1) Bei einem Deich-, Wein- oder Landgut kann sich die Aufsichtsbehörde in der Regel auf die Überwachung beschränken, ob die Güter im allgemeinen ordnungsmäßig bewirtschaftet und ob bei einem Deichgut die Deichlasten ordnungsmäßig erfüllt werden. Die Aufsichtsbehörde kann hierüber insbesondere Auskünfte von dem Deichhauptmann, der Landwirtschaftskammer, dem Landrat und dem Kulturamtsvorsteher, in deren Bezirk das Gut liegt, einziehen. In Zeitabständen von etwa zehn Jahren soll sich die Aufsichtsbehörde davon überzeugen, daß die für die Bildung des Deich-, Wein- oder Landguts festgestellten Voraussetzungen noch vorliegen.

(2) Die wirtschaftliche Aufsicht über eine Landgutsstiftung, zu der keine Landgüter im Sinne des § 16 der Zwangsauflösungsverordnung, § 274 Abs. 1 ZwAG. gehören, ist unbeschadet der bestehenden allgemeinen Staatsaufsicht (§ 32 Abs. 2 Satz 4 der Zwangsauflösungsverordnung, jetzt § 246 Abs. 2 Satz 1 ZwAG.) von dem Landeskulturamtspräsidenten zu führen. Die Bestimmungen für die Aufsicht über Landgüter gelten entsprechend. Wenn der Landeskulturamtspräsident ein Einschreiten für erforderlich hält, hat er seine Vorschläge der Behörde einzureichen, welche die allgemeine Staatsaufsicht über die Stiftung führt.

§ 42.

Bei der Ausübung der gemeinsamen Aufsicht des Regierungspräsidenten und des Landeskulturamtspräsidenten über ein Wald- und Landgut oder ein Land- und Waldgut (§ 175 Abs. 2 ZwAG.) wird der Schriftverkehr nach außen von dem Regierungspräsidenten geführt, soweit er sich nicht auf rein landwirtschaftliche Angelegenheiten bezieht. Bei Anordnungen und Entscheidungen aus Anlaß der Aufsicht, sowie bei Genehmigungen ist zum Ausdruck zu bringen, daß sie im Einvernehmen mit dem Landeskulturamtspräsidenten ergehen. Kommt ein Einvernehmen zwischen den Aufsichtsbehörden nicht zustande, so ist an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu berichten.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Eintragungen in das Grundbuch.

§ 43.

(1) Ersuchen der Auflösungsbehörden um Eintragungen in das Grundbuch müssen enthalten:

1. die Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich das Ersuchen stützt;
2. den vollen Inhalt der begehrten Eintragung;
3. die Bezeichnung der Personen, die als Schuldner der Gebühren und Auslagen anzusehen sind.

(2) Wird um die Eintragung eines Eigentümers ersucht, so ist der Grund des Erwerbes anzugeben. Wenn um die Eintragung des Rechtes des Nacherben (§ 12 Abs. 1 Satz 2 FamGG., §§ 15 ff., §§ 30, 247, 262 ZwAG.) ersucht wird, ist in dem Ersuchen auf den Familienschluß oder den Fideikommißauflösungsschein, gegebenenfalls auf beide, Bezug zu nehmen. Soll bei der Aushändigung von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen von der Regel des § 60 Abs. 1, § 70 der Grundbuchordnung abgewichen werden, so sind in dem Ersuchen die Personen zu bezeichnen, an welche die Briefe auszuhändigen sind.

§ 44.

(1) Sind mehrere Eintragungen erforderlich, so sollen diese regelmäßig in einem Ersuchen zusammengefaßt werden.

(2) Das Ersuchen um Löschung des Fideikommißvermerkes (§ 6) soll die Auflösungsbehörde frühestens zugleich mit dem Ersuchen um Eintragung der übrigen vor Beendigung des Auflösungsverfahrens zu bewirkenden Eintragungen stellen. In dem Ersuchen ist zu bestimmen, daß der Fideikommißvermerk nicht ohne die anderen Eintragungen gelöscht werden soll.

§ 45.

(1) Um eine Eintragung soll die Auflösungsbehörde das Grundbuchamt erst ersuchen, wenn ihr die nach der Grundbuchordnung notwendigen Unterlagen der Eintragung vorliegen. Soweit erforderlich, haben die Beteiligten die Unterlagen beizubringen.

(2) Soweit Bewilligungen und Erklärungen in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form beizubringen sind, genügt statt dessen die Abgabe der Erklärung zu Protokoll der Auflösungsbehörde oder eines ihrer richterlichen Mitglieder. Die Auflassung kann in dieser Form nicht erfolgen. Ist eine Auflassung erforderlich, so ist den Beteiligten die Beibringung einer Auflassungsverhandlung oder der Nachweis der Auflassung vor dem Grundbuchamt aufzugeben.

§ 46.

(1) Dem Eintragungsersuchen sind in beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. Eintragungsbewilligungen, auf die in dem Ersuchen Bezug genommen wird;
2. Auflassungsverhandlungen.

(2) Wird um die Eintragung des Schutzforstvermerkes oder der Wald-, Deich-, Wein-, Landgutseigenschaft ersucht, so ist dem Ersuchen eine Ausfertigung des Beschlusses über die Bildung des Schutzforstes oder des Wald-, Deich-, Wein-, Landguts und eine beglaubigte Abschrift der ministeriellen Genehmigung beizufügen. Dem Ersuchen um Eintragung des Rechtes des Nacherben ist eine beglaubigte Abschrift des Familienschlusses sowie eine Ausfertigung des Bestätigungsbeschlusses und, wenn das Recht des Nacherben nicht auf einem Familienschlusse beruht, eine Ausfertigung des Fideikommißauflösungsscheins nebst Rechtskraftbescheinigung beizufügen. Im Falle des § 262 ZwAG. sind sämtliche im vorhergehenden Satze bezeichneten Urkunden beizufügen.

(3) Soll das Grundbuchamt Hypothekenbriefe erteilen, so sind dem Ersuchen die Urkunden oder öffentlich beglaubigte Auszüge aus den Urkunden beizufügen, die nach § 58 der Grundbuchordnung mit den Briefen zu verbinden sind.

§ 47.

(1) Die Auflösungsbehörde oder ihr Vorsitzender können nach Maßgabe des § 245 Abs. 2 ZwAG. auch die Herbeiführung von Eintragungen in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher und Register, die nach § 10 FamGG. zu erfolgen haben, den Beteiligten überlassen, soweit es sich nicht um die Eintragung des Schutzforstvermerkes oder der Wald-, Deich-, Wein-, Landgutseigenschaft oder die Eintragung des Rechtes des Nacherben oder die Löschung des Fideikommißvermerkes handelt.

(2) Soll den Beteiligten die Herbeiführung der erforderlichen Eintragungen überlassen werden, so ist dies in allen Fällen von der Auflösungsbehörde oder ihrem Vorsitzenden ausdrücklich zu bestimmen.

§ 48.

(1) Auf die Eintragung einzelner Rechte, die auf Grund eines rechtswirksamen Familienschlusses, einer bestätigten Zustimmung oder einer Anordnung der Auflösungsbehörde begründet werden sollen, kann der Begünstigte durch Erklärung zu Protokoll der Auflösungsbehörde oder eines

ihrer richterlichen Mitglieder oder in öffentlich beglaubigter Urkunde, die der Auflösungsbehörde einzureichen ist, verzichten.

(2) Ein Verzicht auf die Eintragung einer vor der Eintragung bereits eingetretenen Rechtsänderung ist unzulässig.

§ 49.

Für die Eintragung der Anordnung und der Aufhebung der Familiengutsverwaltung in das Grundbuch gelten die Vorschriften der § 113 Abs. 1 und 2, §§ 114, 115 der Konkursordnung sinngemäß.

§ 50.

Zum Nachweise der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Schutzforst oder einem Wald-, Deich-, Wein-, Landgute genügt dem Grundbuchamte gegenüber eine Bescheinigung der Auflösungsbehörde oder, sofern der Fideikommißvermerk (§ 6) bereits gelöscht ist, eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident, Landeskulturamtspräsident).

§ 51.

Die Art und Weise der Eintragung des Schutzforstvermerkes, der Wald-, Deich-, Wein-, Landgutseigenschaft und des Rechtes des Nacherben in das Grundbuch bestimmt der Justizminister (§ 1 Abs. 2 der Grundbuchordnung).

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 52.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Allgemeine Verfügungen des Justizministers außer Kraft:

1. vom 10. Juni 1919 zur Ausführung der Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919 (JMBl. S. 320);
2. vom 30. Dezember 1920 zur Ausführung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Familiengüter vom 22. September 1920 (JMBl. 1921 S. 21);
3. vom 31. Dezember 1920, betreffend den Waldschutz bei der freiwilligen Auflösung gebundener Güter — Waldverfügung — (JMBl. 1921 S. 30);
4. vom 1. März 1921, betreffend Ausführungsbestimmungen und nähere Vorschriften zu dem Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen (Adelsgesetz) vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367), gemäß § 40 des Gesetzes (JMBl. S. 173) mit Ausnahme der Vorschriften unter Nr. 7 über Anträge gemäß § 29 Abs. 1 und unter Nr. 8 über Verfahren im Sinne des § 30 des Adelsgesetzes;
5. vom 26. März 1921 über die Geschäfte der Auflösungsbehörden für Familiengüter (JMBl. S. 231) mit Ausnahme der Vorschriften unter Nr. 1, 2, 7, 8 und 9 über die Vereidigung der Mitglieder der Auflösungsbehörden gemäß § 27 der Zwangsauflösungsverordnung, jetzt § 198 Abs. 2 ZwAG., die Aufsicht über die Geschäftsführung der Auflösungsbehörden, das Dienstsiegel der Auflösungsbehörden, die Bestimmung der zuständigen Aufsichts- und Auflösungsbehörde nach § 13 Abs. 2 der Verordnung über Familiengüter und § 8 Abs. 2 des Adelsgesetzes, jetzt § 41 Abs. 2, § 43 FamGG., und die Geschäftsordnung der Auflösungsbehörden;
6. vom 20. September 1921, betreffend die Ersuchen der Auflösungsämter um Eintragung in das Grundbuch (JMBl. S. 498);
7. vom 20. September 1921, betreffend die Bildung von Wald-, Deich-, Wein- und Landgütern (JMBl. S. 499);
8. vom 17. Januar 1922 zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Januar 1922 (Gesetzsamml. S. 5), betreffend Ergänzung der Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463), der Familiengüterverordnung in der Fassung vom 30. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 77) und des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte

des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 — Gesetzsamml. S. 367 — (JMBl. S. 23);

9. vom 6. Mai 1924, betreffend die Aufsicht über Deich- und Weingüter (JMBl. S. 211);
10. vom 4. März 1926, betreffend Ziff. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 26. März 1921 über die Geschäfte der Auflösungsbehörden für Familiengüter (JMBl. S. 84);
11. vom 18. Oktober 1926, betreffend die Aufsicht über Landgutsstiftungen (JMBl. S. 373).

§ 53.

Soweit nach den Vorschriften des Familiengüter- oder des Zwangsauflösungsgesetzes für ein Verfahren noch die bisherigen Vorschriften maßgebend sind, gelten auch die bisherigen Ausführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften.

§ 54.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1930.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Steiger — Schmidt.

zugleich für den Ministerpräsidenten.

(Nr. 13561.) Verordnung des Justizministers über die Eintragung des Schutzforstvermerkes, der Wald-, Deich-, Wein-, Landgutseigenschaft und des Rechtes des Nacherben im Sinne des Familiengüter- und des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 125) in das Grundbuch. Vom 31. Dezember 1930.

Auf Grund von § 1 Abs. 2 der Grundbuchordnung wird bestimmt:

§ 1.

(1) Der Schutzforstvermerk und die Wald-, Deich-, Wein- und Landgutseigenschaft werden in der Aufschrift des Grundbuchs eingetragen.

(2) Die Eintragung lautet:

Die in diesem Grundbuchblatte verzeichneten Grundstücke bilden den Schutzforst (das Wald-, Deich-, Wein- oder Landgut) (Name) . . . . — §§ 151 ff. (oder § 174 oder § 175) des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 125) —. Auf Ersuchen des Auflösungsamts für Familiengüter in . . . . . . vom . . . . . . eingetragen am . . . .

(3) Im Falle des § 156 Abs. 2 (§ 174 Abs. 3 Satz 1, § 175 Abs. 1 Satz 1) ZwAG. ist die Eintragung entsprechend zu ändern.

(4) Bei nachträglich zugeschlagenen Grundstücken erfolgt die Eintragung des Schutzforstvermerkes oder der Wald-, Deich-, Wein-, Landgutseigenschaft (§ 166 Abs. 3, § 174 Abs. 3 Satz 1, § 175 Abs. 1 Satz 1 ZwAG.) durch Übertragung der Grundstücke auf das Grundbuchblatt des Schutzforstes oder des Wald-, Deich-, Wein-, Landguts, das mit dem entsprechenden Vermerke versehen ist. Grundstücke, die dem Schutzforst oder dem Wald-, Deich-, Wein-, Landgute nicht zugeschlagen sind, dürfen nicht auf deren Grundbuchblatt übertragen werden.

§ 2.

(1) Ist der Schutzforstvermerk oder die Wald-, Deich-, Wein-, Landgutseigenschaft bereits in anderer Weise eingetragen, so hat das Auflösungsamt für Familiengüter das Grundbuchamt zu ersuchen, den Schutzforstvermerk oder die Wald-, Deich-, Wein- und Landgutseigenschaft in der den Vorschriften des § 1 entsprechenden Weise einzutragen und die früheren Eintragungen, soweit sie hiervon abweichen, zu löschen.

(2) Wenn der Schutzforst oder das Wald-, Deich-, Wein-, Landgut schon vor dem 1. Oktober 1930 gebildet worden ist, so ist in dem Eintragungsvermerk, und zwar vor den Worten „§§ 151 ff. (oder § 174 oder § 175)" auch § 274 Abs. 1 ZwAG. aufzuführen.

§ 3.

Der in § 162 Abs. 2 vorletzter Satz, § 163 Abs. 1 Satz 2 (§ 174 Abs. 3 Satz 1) ZwAG. vorgesehene Vermerk ist in der Aufschrift des Grundbuchblatts einzutragen, auf das die Grundstücke übertragen worden sind.

§ 4.

(1) Die Löschung des Schutzforstvermerkes, der Wald-, Deich-, Wein-, Landgutseigenschaft und der im § 3 bezeichneten Eintragungen erfolgt durch Eintragung des Löschungsvermerkes in der Aufschrift des Grundbuchblatts. Die gelöschte Eintragung ist rot zu unterstreichen.

(2) Soll der Schutzforstvermerk oder die Wald-, Deich-, Wein-, Landgutseigenschaft nur bei einzelnen Grundstücken des Schutzforstes oder des Wald-, Deich-, Wein-, Landguts gelöscht werden, so erfolgt die Löschung, indem die Grundstücke ohne Mitübertragung des Vermerkes auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen werden.

§ 5.

Reicht der Raum in der Aufschrift für die Eintragungen nicht aus, so sind sie hinter der dritten Abteilung fortzusetzen. Auf die Fortsetzung ist in der Aufschrift hinzuweisen. In der Tabelle kann eine hinter der Aufschrift einzufügende Einlage für die Fortsetzung der Eintragungen verwendet werden.

§ 6.

Wird das zur Führung des Grundbuchblatts des Schutzforstes oder des Wald-, Deich-, Wein-, Landguts zuständige Grundbuchamt vom Justizminister bestimmt (§ 156 Abs. 4, § 174 Abs. 3 Satz 1, § 175 Abs. 1 Satz 1 ZwAG.), so teilt dieses den anderen beteiligten Grundbuchämtern die Zuständigkeitsbestimmung in beglaubigter Abschrift mit. Diese verfahren alsdann nach §§ 18, 18 a, 31 a der Allgemeinen Verfügung vom 20. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung.

§ 7.

Solange bei einem Schutzforst oder einem Wald-, Deich-, Wein- und Landgute der Fideikommißvermerk (Vermerk über die Eigenschaft als Fideikommiß, Erbstammgut, Lehn- oder Hausgut) noch nicht gelöscht ist, liegt dem Grundbuchamt außer der Benachrichtigung gemäß § 156 Abs. 3, § 174 Abs. 3 Satz 1, § 175 Abs. 1 Satz 1, § 274 Abs. 1 ZwAG. auch die nach den Allgemeinen Verfügungen über Mitteilungen der Grundbuchämter an die Auflösungsbehörden vom 7. November 1925 (JMBl. S. 396) und 13. März 1929 (JMBl. S. 77) erforderliche Benachrichtigung ob.

§ 8.

(1) Das Recht des Nacherben (§ 12 Abs. 1 Satz 2 FamGG., §§ 15 ff., §§ 30, 247, 262 ZwAG.) ist, wenn es sich auf das Eigentum an einem Grundstücke bezieht, in Abteilung II und, wenn es sich auf ein anderes Recht an einem Grundstücke bezieht, in der Abteilung des Grundbuchs einzutragen, in welcher das Recht eingetragen ist. §§ 11, 12 und 13 der Allgemeinen Verfügung vom 20. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Eintragung erfolgt etwa nach folgendem Muster:

Der (Name des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten) ist nach Art eines Vorerben in der Verfügung beschränkt. Nacherbe ist der (Bezeichnung des Nacherben).

Eingetragen unter Bezugnahme auf das Ersuchen des Auflösungsamts für Familiengüter in . . . . . . vom . . . . . . am . . . .

(3) Ist noch ein weiterer Nacherbe berufen (§§ 22, 247, 262 ZwAG.), so gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1930.

Der Preußische Justizminister.

Schmidt.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

***Verlag:* R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)**

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen **Bogen** 20 **Rpf.**, bei größeren **Bestellungen** 10—40 v. H. **Preisermäßigung.**